

Statuten der FDP.Die Liberalen Pratteln

Inhaltsübersicht

I. **Wesen, Zweck, Name**

- Art. 1 Wesen und Zweck
- Art. 2 Name, Rechtsform und Sitz, Sprachform
- Art. 3 Verhältnis zur FDP Baselland und zur FDP Schweiz

II. **Organisation, Zusammenarbeit und Aufgaben der FDP Pratteln**

- Art. 4 Organisation der FDP Pratteln
- Art. 5 Zusammenarbeit der FDP Pratteln mit der FDP Baselland
- Art. 6 Aufgaben der FDP Pratteln

III. **Mitgliedschaft bei der FDP Pratteln**

- Art. 7 Voraussetzung
- Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungen an Mitglieder
- Art. 9 Austritt/Verlust der Mitgliedschaft
- Art. 10 Rechte der Mitglieder
- Art. 11 Pflichten der Mitglieder

IV. **Die Organe**

- Art. 12 Die Mitgliederversammlung
- Art. 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Art. 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung

- Art. 15 Wesen und Durchführung der Generalversammlung

Der Vorstand

- Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
- Art. 17 Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand

- Art. 18 Zweck, Befugnisse, Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Die kantonalen Delegierten

- Art. 19 Aufgaben und Anzahl der kantonalen Delegierten

Die Kontrollstelle

- Art. 20 Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung und Wahl der Kontrollstelle
- Art. 21 Aufgaben und Befugnisse der Einwohnerratsfraktion

- Art. 22 Zusammensetzung und Erwartungen

Projektgruppen und ad hoc Arbeitsgruppen

- Art. 23 Einsatz von Projektgruppen

V. **Finanzen**

- Art. 24 Finanzielle Mittel der FDP Pratteln
- Art. 25 Rechnungslegung
- Art. 26 Haftung

VI. **Schlussbestimmungen**

- Art. 27 Inkrafttreten

I. Wesen, Zweck, Name

Art. 1 Wesen und Zweck

¹ Die FDP.Die Liberalen Pratteln vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm niedergelegten Ziele. Als Bürgerpartei will sie die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gewährleisten.

² Die FDP.Die Liberalen Pratteln strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an, die

- jedermann Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen sorgt.

³ In Programmen und Richtlinien, welche regelmässig zu überprüfen und neu zu genehmigen sind, werden die politischen Ziele der FDP festgelegt.

Art. 2 Name, Rechtsform und Sitz, Sprachform

¹ Die Sektion Pratteln der FDP Baselland führt den offiziellen Namen

- FDP.Die Liberalen *Pratteln*

Im weiteren *FDP Pratteln* genannt.

² Die FDP Pratteln ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Pratteln.

³ Sie ist konfessionell neutral.

⁴ Die Statuten der FDP Pratteln sind aus sprachlichen Überlegungen generell in der männlichen Form abgefasst, wobei weibliche Personen gleichberechtigt angesprochen sind.

Art. 3 Verhältnis zur FDP Baselland und zur FDP Schweiz

Die FDP Pratteln ist Mitglied der FDP.Die Liberalen Baselland und somit auch Mitglied der FDP.Die Liberalen Schweiz.

II. Organisation, Zusammenarbeit und Aufgaben der FDP Pratteln

Art. 4 Organisation der FDP Pratteln

Die FDP Pratteln gehört als Sektion zu den kommunalen Organisationen der FDP Baselland. Sie bekennt sich zu deren Grundsätzen und Zielen. Sie ist in ihrem Bereich autonom.

Art. 5 Zusammenarbeit der FDP Pratteln mit der FDP Baselland

¹ Die FDP Pratteln und die Parteileitung der FDP Baselland orientieren sich gegenseitig über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse. Die FDP Pratteln stellt ihre regelmässige Präsenz an den Anlässen der Organe der FDP Baselland, denen sie von Amtes wegen angehören, sicher.

² Die FDP Pratteln führt ein Mitgliederverzeichnis. Sie meldet der Geschäftsstelle der FDP Baselland die Mutationen ihrer Mitglieder sowie ihre eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Mandatsträger.

Art. 6 Aufgaben der FDP Pratteln

¹ Die FDP Pratteln wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Gemeinde, Gesellschaft und Wirtschaft mit, indem sie insbesondere

- die aktive Teilnahme der Einwohner am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich an Wahlen und Abstimmungen fördert,
- sich durch Aufstellen und Unterstützung von Kandidaten für Wahlen in der Gemeinde, im Kanton und in eidgenössischen Gremien einsetzt,
- zur freiheitlichen Meinungsbildung beiträgt und ihre Auffassung zum politischen Geschehen durch ihre Einwohnerratsfraktion, durch Presseberichte sowie durch Abstimmungsempfehlungen äussert,
- eine ständige, wechselseitige Verbindung zwischen Einwohnern und Behörden durch Informationen und Anlässe anstrebt,
- sich für eine bürgernahe und bürgerfreundliche Verwaltung einsetzt,
- ihren politischen Einfluss zur Umsetzung von freiheitlichen Grundwerten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erweitert und geltend macht.

² Die FDP Pratteln weckt das Verständnis für politische und gesellschaftliche Belange.

³ Sie ist bestrebt, der FDP Baselland politische Kader für die Mitwirkung in Ämtern im Kanton und im Bund sowie für parteiinterne Aufgaben zur Verfügung stellen zu können.

III. Mitgliedschaft bei der FDP Pratteln

Art. 7 Voraussetzung

¹ Mitglied der FDP Pratteln werden, können natürliche Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, sowie juristische Personen. Sie anerkennen die Statuten sowie die Zielsetzungen der FDP Pratteln.

² Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus.

Art 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitteilungen an Mitglieder

¹ Das Aufnahmegesuch als Mitglied der FDP Pratteln erfolgt mittels offiziellem Anmeldeformular an den Vorstand und wird durch diesen entschieden. Bei positivem Entscheid wird das Anmeldeformular an die Geschäftsstelle der FDP Baselland weitergeleitet.

² Gegen eine Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand können Betroffene innert 30 Tagen nach der Mitteilung den Entscheid einer Mitgliederversammlung anrufen. Betroffene werden über diese Möglichkeiten informiert.

³ Die Mitgliedschaft bei der FDP Pratteln beinhaltet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft bei der FDP Baselland.

⁴ Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Briefe, Fax oder E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen. Ist eine E-Mail-Adresse vorhanden, geht die elektronische Zustellung den weiteren Zustellungsarten vor.

Art. 9 Austritt / Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen gegen die Statuten oder Zielsetzungen der Partei verstösst, kann durch den Parteivorstand aus der Partei ausgeschlossen werden. Bevor der Parteivorstand über den Ausschluss eines Parteimitgliedes entscheidet, muss das betroffene Parteimitglied durch den Parteivorstand zwingend angehört werden.

^{2a} Gegen die schriftliche Verfügung des Ausschlusses kann das betroffene Parteimitglied innert 30 Tagen nach deren Zustellung an die nächstfolgende Parteiversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Das betroffene Parteimitglied muss vor dem Entscheid durch die Parteiversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten zwingend angehört werden. Die Parteiversammlung entscheidet anschliessend über den Ausschluss des Parteimitgliedes mit einem 2/3 Mehr. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen die Rekurskommission der Kantonalpartei angerufen werden.

³ Mit dem Austritt aus der FDP erlischt auch die Mitgliedschaft bei der FDP Baselland.

⁴ Die Parteileitung der FDP Baselland kann der FDP Pratteln den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.

⁵ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Rekurskommission der FDP Baselland.

⁶ Der Austritt kann von einem Parteimitglied jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Auf eine Rückzahlung des verbleibenden und bereits einbezahlten Jahrbeitrages besteht kein Anrecht.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

¹ Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme am kantonalen Parteitag der FDP Baselland zu und umfasst das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht. Das Stimm- und Wahlrecht steht den gewählten Delegierten der Sektionen sowie den Mitgliedern, die von Amtes wegen dem Parteitag angehören, zu.

² Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung der Sektion zu und beinhaltet das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

³ Jedes Mitglied kann in alle Parteiorgane der FDP und, soweit wählbar, in öffentliche Ämter gewählt werden. In Einzelfällen können auch Nichtmitglieder der Partei zur Wahl vorgeschlagen werden. Nominierte Kandidaten erfahren die Unterstützung der Sektion.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

¹ Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen der FDP Pratteln anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach Möglichkeit mitzuarbeiten.

² Alle Mitglieder eines Parteiorgans sind gehalten, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten.

³ Jedes Mitglied leistet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag sowie allfällige Amts- und Mandatsbeiträge. Die Verletzung dieser Pflicht kann den Parteiausschluss zur Folge haben.

IV. Die Organe

Die Organe der FDP Pratteln sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die kantonalen Delegierten
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- die Einwohnerratsfraktion

Art. 12 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der FDP Pratteln.

² Zu deren Aufgaben und Befugnissen gehören Wahl / Abwahl des Sektionspräsidenten und der freiwählbaren (nicht bereits von Amtes wegen dazugehörenden) Mitglieder der übrigen Ämter der Parteiorgane, Erledigung der Jahresgeschäfte (Entgegennahme der Jahresberichte, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, Entlastung des Vorstandes) sowie Änderungen der Statuten.

³ Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für die folgenden Belange zuständig: Sie

- schlägt Nominierungen für Ämter auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene vor,
- entscheidet über Wahlempfehlungen und Abstimmungsparolen, die ihr vom Vorstand zur Abstimmung unterbreitet werden,
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern oder, bei Meinungsverschiedenheit mit dem Vorstand, über deren Aufnahme,
- setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest und beschliesst ausserordentliche Beiträge.

⁴ Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Sektionspräsident oder dessen Stellvertreter.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Präsenzzahl beschlussfähig.

² Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern erfolgt geheime Stimmabgabe. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ohne Enthaltungen. Stichentscheid durch den Präsidenten.

³ Wahlen können schriftlich vorgenommen werden. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei welchem das einfache Mehr ohne Enthaltungen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich und sonst so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung wird in der Regel 10 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste verschickt.

³ Eine Mitgliederversammlung kann auch von mind. 10 Mitgliedern oder von der Einwohnerratsfraktion mit Angabe der zu behandelnden Themen vom Vorstand verlangt werden.

Die Generalversammlung

Art. 15 Wesen und Durchführung der Generalversammlung

In der ersten Jahreshälfte wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt, welche die Jahresgeschäfte behandelt. Finden mehrere Mitgliederversammlungen in diesem Zeitraum statt, so wird eine dieser Versammlungen vom Vorstand als Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorstand

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

² Der Vorstand

- vertritt die Partei nach aussen,
- unterhält den Kontakt zu den Parteien in der Gemeinde und zur FDP Baselland
- führt die laufenden politischen Geschäfte und beurteilt die politische Lage,
- nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Themen,
- organisiert und führt Mitgliederversammlungen durch,
- erarbeitet Stellungnahmen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- bereitet Wahlempfehlungen zuhanden der Mitgliederversammlung vor und organisiert die Unterstützung von Kandidaten im Wahlkampf,
- unterstützt die Einwohnerratsfraktion und kann Empfehlungen abgeben,

- überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei und führt insbesondere eine aktuelle Mitgliederkartei und eine Liste aller Mandatsträger,
- organisiert politische und gesellschaftliche Anlässe,
- erteilt Arbeitsaufträge an Projektgruppen,
- entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- verfügt über die notwendige Ausgabenkompetenz zum ordentlichen Führen der Geschäfte im Rahmen des Vorjahres, bzw. des bewilligten Budgets,
- ist zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation des Vorstandes

¹ Dem Vorstand gehören an:

- von der Mitgliederversammlung gewählt: der Präsident und weitere Mitglieder,
- von Amtes wegen: der Fraktionspräsident und ein FDP-Vertreter aus dem Gemeinderat.

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

³ Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen konstruktiv und regelmässig teilzunehmen. Bei zeitlicher Überlastung oder Desinteresse kann ein Mitglied jederzeit selber zurücktreten oder dessen Rücktritt von den übrigen Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Dies bedingt eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

⁴ Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

⁵ Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen

⁶ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit dem Datum der Generalversammlung. Die Mitglieder können wieder gewählt werden. Bei Ersatzwahlen gilt die Amtsdauer des Vorgängers.

Der erweiterte Vorstand

Art. 18 Zweck, Befugnisse und Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

¹ Hauptzweck des erweiterten Vorstandes ist die gegenseitige Information sicherzustellen, Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten.

² Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder, die freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates, die kommunalen und kantonalen Parlamentarier und die Delegierten von Amtes wegen an.

³ Der erweiterte Vorstand setzt die jährlichen Mandatsbeiträge fest.

⁴ Der erweiterte Vorstand fasst selbständig die jeweiligen Abstimmungsparolen der FDP Pratteln, in der Regel beauftragt er jedoch den Vorstand, Abstimmungsparolen in wichtigen, respektive kommunalen Geschäften der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁵ Er tritt nach Bedarf zusammen.

⁶ Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.

⁷ Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern erfolgt geheime Stimmabgabe. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ohne Enthaltungen. Stichentscheid durch den Sektionspräsidenten. Für die Beschlussfassung zu Abstimmungsparolen ist die Abstimmung auf dem Zirkularweg möglich; sie hat innert der gesetzten Frist schriftlich, d.h. per Brief, Fax oder E-Mail oder über eine dafür vorgesehene Internetplattform (z.B. Doodle) zu erfolgen.

⁹ Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die kantonalen Delegierten

Art. 19 Aufgaben und Anzahl der kantonalen Delegierten

¹ Die kantonalen Delegierten vertreten ihre Sektion am Parteitag der FDP Baselland und sind verpflichtet, ihre Sektion über Verlauf und Beschlüsse des Parteitages zu orientieren.

² Nach dreimaligem aufeinander folgendem Fernbleiben von den Parteitagen ohne stichhaltigen Grund und ohne den Sektionspräsidenten zu informieren und zu dokumentieren, ist die zuständige Sektion angehalten, den säumigen Delegierten zu ersetzen.

³ Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten pro 25 Mitglieder. Ist die Mitgliederzahl nicht exakt durch 25 teilbar, so wird die Delegiertenzahl aufgerundet.

⁴ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre und endet mit dem Datum der Generalversammlung. Sie können wieder gewählt werden. Bei Ersatzwahlen gilt die Amtsdauer des Vorgängers.

⁵ Bei bedeutendem Rückgang des Mitgliederbestandes wird die Anzahl der Delegierten durch vorzeitige Neuwahlen korrigiert.

Die Kontrollstelle

Art. 20 Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung und Wahl der Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der FDP Pratteln. Sie fasst jährlich einen, von zwei Revisoren, unterzeichneten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung.

² Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren.

³ Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und endet mit dem Datum der Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen gilt die Amtsdauer des Vorgängers.

Die Einwohnerratsfraktion

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse der Einwohnerratsfraktion

¹ Die Einwohnerratsfraktion der FDP Pratteln politisiert im freisinnigen Geiste zum Wohl der ganzen Bevölkerung und fördert die Entwicklung der Gemeinde durch eigene Vorstösse.

² Partei und Fraktion streben eine enge Zusammenarbeit an. Die Parteiorgane können der Einwohnerratsfraktion Empfehlungen unterbreiten. Die Einwohnerratsfraktion handelt aber eigenverantwortlich und ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig

³ und informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit in geeigneter Art und Weise.

⁴ Die Fraktion stützt ihre Arbeiten auf die Ziele und das Wahl- und Parteiprogramm der FDP Pratteln. In einem Jahresbericht informiert sie die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Aktivitäten.

⁵ Die Einwohnerratsfraktion kann mit anderen Einwohnerräten oder Gruppen, die sich zu ähnlichen politischen Zielen bekennen, eine Fraktionsgemeinschaft bilden.

⁶ Sie organisiert und konstituiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.

Art. 22 Zusammensetzung und Erwartungen

¹ Der Einwohnerratsfraktion der FDP Pratteln gehören die auf der Liste der FDP gewählten Personen sowie – mit beratender Stimme – die freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates, der Sektionspräsident und der Erstrückende an.

² Zur breit abgestützten Meinungsbildung ist in den Fraktionssitzungen Eigenständigkeit, Initiative und Individualismus notwendig und gefragt. Im Parlament strebt die Fraktion ein geschlossenes Auftreten an.

Projektgruppen und ad hoc Arbeitsgruppen

Art. 23 Einsatz von Projektgruppen

Der Vorstand kann nach Bedarf für politische Aufgaben, für Aktionen, für organisatorische und administrative Fragen und für Sonderaufgaben Projektgruppen oder ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen.

V. Finanzen

Art. 24 Finanzielle Mittel der FDP Pratteln

Die Ausgaben der FDP Pratteln werden gedeckt durch:

- einen festen Jahresbeitrag
 - pro Einzelmitglied, maximal CHF 120.00
 - pro Ehepaar, maximal CHF 180.00
- Mandatsbeiträge sowie Beiträge der Inhaber von öffentlichen Ämtern, in die sie auf Vorschlag der FDP Pratteln gewählt wurden,
- freiwillige Zuwendungen,
- Sonderaktionen.

Art. 25 Rechnungslegung

¹ Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

² Der Vollzug des Budgets erfolgt durch den Vorstand. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier.

³ Der Vorstand ist befugt, unaufschiebbare Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit auch ausserhalb des Budgets zu beschliessen. Diese sind mit der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

⁴ Die Kontrollstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeit der FDP Pratteln haftet ausschliesslich das Vermögen der FDP Pratteln, jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2019 teilrevidiert. Sie treten mit Genehmigung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. März 2014.

Der Sektionspräsident

Felix Knöpfel

Der Vizepräsident

Andreas Seiler

Pratteln, 11. August 2020